Satzung

über die Verhängung einer Veränderungssperre nach §§ 14 und 16 BauGB (Baugesetzbuch)

Aufgrund der gesetzlichen Ermächtigung:

1. der §§ 14 und 16 BauGB (Baugesetzbuch) vom 8. Dez. 1986 (BGBl. S. 2253)

2. der GemO (Gemeindeordnung) vom 2. Juli 1992 (GVBl. S. 143, i.d.F. vom 31. Jan. 1994 (GVBl. S. 153)

wird gemäß Beschluß des Gemeinderates Nackenheim vom 28. März 1995 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Nackenheim hat am 28. März 1995 die 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Sprunk II, Teil I" beschlossen. Von der Änderung / Erweiterung sind in der Flur 1 die Parzellen 356/4, 357/1, 358/2, 359/2, 360/2 sowie 361/1 betroffen. Diese Parzellen werden bis zu einer Tiefe von 30 m (gemessen von der hinteren Grundstücksgrenze) mit in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgenommen mit der Zweckbestimmung: 'Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen' gem. § 9 (1) 25 b BauGB. Gleichzeitig wurde eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

Der Lageplan bildet einen Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Im Geltungsbereich der gemäß § 1 angeordneten Veränderungssperre ist es unzulässig, daß

a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB durchgeführt oder bauliche Anlagen beseitigt werden,

b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorgenommen werden.

§ 3

Die Veränderungssperre erstreckt sich nicht auf Vorhaben, die bei Inkrafttreten der Veränderungssperre bereits genehmigt waren, auf Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten, zulässigen Nutzung.

§ 4

Die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) die Bebauungsplanänderung / Erweiterung in Kraft tritt; auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen, soweit vorher eine Verlängerung nach § 17 Abs. 2 BauGB nicht erfolgt.

Nackenheim, den 28. März 1995

1 mal veröffentlicht in Nr. 17/95 v. 18.4.95.